

Stand des Windkraftausbaus in Unterfranken und Bayern (September 2025)

1. Stand der Windkraft in Unterfranken

In Unterfranken leisten 274 Windenergieanlagen (WEA) mit einer installierten Leistung von mehr als 617 MW einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende im stromerzeugenden Sektor. Auf Ebene der Planungsregionen drehen sich die meisten Windenergieanlagen in der Region Main-Rhön mit 131 Anlagen, gefolgt von der Region Würzburg (129 Anlagen). Bei den Landkreisen hat der Landkreis Würzburg mit 71 Anlagen den Spitzenwert in Unterfranken.

Übersicht Windenergieanlagen im Regierungsbezirk Unterfranken

(Quelle: Sharepoint Windkraft, Stand 06.2025)

| Unterfranken | WEA genehmigt | WEA in Betrieb |
|---|---------------|----------------|
| Region Bayerischer Untermain (1) | 20 | 14 |
| Lkr Miltenberg | 20 | 14 |
| Stadt Aschaffenburg | 0 | 0 |
| Lkr Aschaffenburg | 0 | 0 |
| Region Würzburg (2) | 155 | 129 |
| Lkr Main-Spessart | 52 | 43 |
| Lkr Würzburg | 84 | 71 |
| Lkr Kitzingen | 19 | 15 |
| Stadt Würzburg | 0 | 0 |
| Region Main-Rhön (3) | 145 | 131 |
| Lkr Rhön-Grabfeld | 31 | 24 |
| Lkr Bad Kissingen | 49 | 45 |
| Lkr Haßberge | 18 | 17 |
| Lkr Schweinfurt | 47 | 45 |
| Stadt Schweinfurt | 0 | 0 |
| Gesamt | 320 | 274 |

2. Stand der Windkraft in Bayern

In Bayern waren Mitte 2025 1.158 Windenergieanlagen (2.6970 MW) in Betrieb. Im bayernweiten Vergleich ist Unterfranken weiterhin der Regierungsbezirk mit der zweitstärksten Windkraftleistung: Bei einem Anteil von ca. 12 % an der Gesamtfläche Bayerns hat Unterfranken einen Anteil von ca. 24 % der bayerischen Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von mehr ca. 640 MW allein aus Wind. Nur Oberfranken hat mit ca. 25 % und ca. 670 MW einen größeren Anteil.

3. Regionalplanerische Steuerung der Windkraftnutzung

Die Regierung von Unterfranken hat als höhere Landesplanungsbehörde für die unterfränkischen Regionalen Planungsverbände (RPV) Würzburg und Main-Rhön jeweils ein flächendeckendes, rechtsverbindliches Planungskonzept erarbeitet, um den Ausbau der Windkraft über Vorrang- Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete verbindlich und raumverträglich zu steuern. Die Konzepte wurden nach einem ausführlichen und intensiven Diskussions- und Beteiligungsprozess von den Regionalen Planungsverbänden im Konsens beschlossen und von der Regierung von Unterfranken 2014 und 2016 für verbindlich erklärt.

Übersicht Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung (Stand 24.02.2023)

| | Vorranggebiete (VRG) | | Vorbehaltsgebiete (VBG) | | Insgesamt | | Anteil an der Regionsfläche |
|--------------------------------------|-------------------------|--------------|----------------------------|--------------|------------|---------------|--------------------------------|
| | Anzahl | Fläche (ha) | Anzahl | Fläche (ha) | Anzahl | Fläche (ha) | |
| Region 1 | -* | -* | -* | -* | -* | -* | -* |
| Region 2 | 23 | 2.334 | 26 | 1.398 | 49 | 3.732 | 1,2 |
| Region 3 | 23 | 2.396 | 41 | 4.297 | 64 | 6.693 | 1,7 |
| Gesamt | 46 | 4.730 | 67 | 5.695 | 113 | 10.425 | |
| Anteil an Fläche (VRG + VBG) in % | | 0,5 | | 0,7 | | 1,2 | |

*Auch in der Region 1 (Bayerischer Untermain) sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geplant

Leitlinien dieser Steuerung sind u. a.:

- Schutz der Wohnbevölkerung durch Vorgabe eines generellen Siedlungsabstands (i.d.R. höher als der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand).
- Konzentration von Windraftanlagen in Windparks, um die „Verspargelung“ der Landschaft zu minimieren und Anbindungskosten zu reduzieren.
- Freihaltung der wertvollsten Landschaftsteile.

Mehr als 50 Einzelkriterien, beispielsweise erforderliche Siedlungsabstände, die Berücksichtigung windkraftempfindlicher Vogelarten, der Umzingelungsschutz, die durchschnittliche Windgeschwindigkeit am jeweiligen Standort (Windhäufigkeit) bis hin zu Aspekten der Landschafts- und Denkmalpflege und Flugsicherung, wurden in die Konzepte einbezogen, um menschen-, raum- und landschaftsverträgliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausweisen zu können.

Die Steuerung des Windenergieausbaus über die Regionalplanung bietet den Vorteil, dass sich die Genehmigung der zahlreichen einzelnen Anlagen u.a. durch große Abstände zu Wohnbebauung oder das Freihalten von Bereichen mit sehr hoher landschaftlicher Bedeutung in ein raumverträgliches, demokratisch legitimiertes Gesamtkonzept einfügen müssen.

Aus diesem wird klar ersichtlich, wo die Verwirklichung von Windenergieanlagen Vorrang gegenüber anderen Planungen hat (Vorranggebiete) und wo sie unter Vorbehalt möglich ist (Vorbehaltsgebiete). Da die Gebiete generell Platz für mehr als eine Anlage bieten, wird so auch einer „Verspargelung“ der Region vorgebeugt.

Die als 10 H-Regelung (seit 21.11.2014) bekannte Vorgabe für Abstände zu Siedlungen gilt nicht in den regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung.

4. Bestehendes Potential für weitere Windenergieanlagen in Unterfranken

Die in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bieten noch erhebliche Potenziale für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Auswertung der Flächenpotenziale aller bestehenden VRG und VBG in Unterfranken wurde den Landräten und Landrätinnen am 16.01.2023 durch ein Schreiben des Regierungspräsidenten zur Verfügung gestellt. Bei ca. 30 ha Flächenbedarf je WEA stehen in Unterfranken, zum aktuellen Stand, Flächen für die Errichtung von schätzungsweise weiteren 200 Windenergieanlagen zur Verfügung. Die Situation in den drei unterfränkischen Planungsregionen gestaltete sich zum Stand der letzten Erhebung 2024 wie folgt:

4.1 Region 1 / Bayerischer Untermain

Aufgrund großflächiger, (vor 2023) nicht beplanbarer Landschaftsschutzgebiete (LSG) und dichter Besiedelung hatte sich der RPV Bayerischer Untermain 2017 bewusst gegen ein gesamtregionales Steuerungskonzept mit Vorranggebieten (VRG) und Vorbehaltsgebieten (VBG) entschieden. Alternativ wurde aber eine Zonierung im Landschaftsschutzgebiet Odenwald vorgenommen und dort Ausnahmezonen für Windenergie ermittelt. Diese sind für Windenergie nutzbar und WEA dort grundsätzlich genehmigungsfähig. Die Ausnahmezonen umfassen 1.450 ha, was ca. 0,9% der Regionsfläche entspricht.

Rechnerisch bieten die Ausnahmezonen Potenzial für ca. 48 WEA innerhalb des LSG Bayerischer Odenwald. Die Ausnahmezone in Wörth a. Main wird gegenwärtig durch eine Windparkplanung mit 5 WEA aktiviert.

4.2 Region 2 / Würzburg (Gesamtregionales Steuerungskonzept aus dem Jahr 2016, ergänzt 2023)

Innerhalb des regionalen Windenergiesteuerungskonzepts (2016/2023) bestehen derzeit noch folgende Potenziale:

- Von 23 VRG (2.334 ha) sind 11 VRG (745 ha) ohne Windenergienutzung bzw. gering mit WEA belegt (ca. 36 %).
- Von 26 VBG (1.398 ha) sind 19 VBG (736 ha) ohne Windenergienutzung (ca. 52 %).
- In ca. 5 VRG und 2 VBG besteht noch ein (geringfügiges) Potenzial für die Errichtung einzelner WEA.

Insgesamt besteht derzeit in den VRG und VBG eine noch verfügbare Fläche von ca. 1.706 ha bzw. ein nutzbares Potenzial von über 50 WEA.

Stand Mai 2024:

Aktuelle, konkrete Anfragen und Genehmigungsanträge zeigen, dass in der Region 2 verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung aktiviert werden. Mehrere weitere Anlagen sind in Planung.

4.3 Region 3 / Main-Rhön (Gesamtregionales Steuerungskonzept aus dem Jahr 2014)

Innerhalb des gesamtregionalen Steuerungskonzepts bestehen derzeit noch folgende Potenziale:

- Von 23 VRG (2.396 ha) sind in 10 VRG (rd. 1.532 ha) noch Potenziale für WEA (ca. 60 %)
- Von 41 VBG (4.297 ha) sind in 33 VBG (rd. 2.583 ha) noch Potenziale für WEA (ca. 60 %)

Insgesamt besteht derzeit in den VRG und VBG eine noch verfügbare Fläche von ca. 4.115 ha bzw. ein nutzbares Potenzial von ca. 100 WEA. In einigen von diesen Gebieten haben seit geraumer Zeit (Vor-)Planungen von Windparks begonnen (u.a. Flächenpooling).

5. Landschaftsschutzgebiete und Windenergieanlagen

Die Inanspruchnahme der Landschaftsschutzgebiete für WEA wird in den Regionalen Planungsverbände im Rahmen der laufenden Regionalplanfortschreibungen diskutiert. Neu ist, dass WEA in Landschaftsschutzgebieten außerhalb von Natura 2000-Gebieten oder einer Stätte zum Schutz des Kultur- und Naturerbes ab 1.2.2023 grundsätzlich nicht mehr verboten (§ 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG) sind. Gegenwärtig sind in allen Regionalplänen Unterfrankens die Landschaftsschutzgebiete noch als regionalplanerische Ausschlussgebiete festgelegt. Diese regionalplanerische Ausschlusswirkung gilt bis zur Erreichung der Flächenziele bis mind. 31.12.2027 fort, es sei denn, die Regionalpläne werden vorher geändert. Im laufenden Prozess der Ausweisung neuer Windenergiegebiete ist bereits erkennbar, dass diese neuen Potentiale in den großen Naturparken mit in den Blick genommen werden und sich dort auch Potentialflächen ergeben werden.

6. Beschlusslage in den einzelnen Planungsregionen

Das im Juli 2022 verabschiedete Gesetzespaket des Bundes „Wind-an-Land-Gesetz“ enthält im Windflächenbedarfsgesetz verbindliche Flächenziele für die einzelnen Bundesländer. Zentral für die Regionalplanung sind die vorgesehenen Flächenziele für Windenergiegebiete, die in Bayern über die Regionalplanung umgesetzt werden sollen:

- bis 31.12.2027: 1,1 % der Landesfläche für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windenergie
- bis 31.12.2032: 1,8 % der Landesfläche nur Vorranggebiete

In den Regionen Würzburg und Main-Rhön ist die erste Stufe der Flächenziele bereits erreicht.

Im Vorgriff auf die neuen bundesgesetzlichen Regelungen und früher als im übrigen Bayern haben auf Vorschlag der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde bereits alle drei Regionalen Planungsverbände (RPV) einstimmige Beschlüsse in Ihren Planungsausschüssen gefasst, die Regionalpläne im Bereich Windenergie fortzuschreiben, mit dem Ziel baldmöglichst noch mehr Flächen für Windenergie zur Verfügung zu stellen.

- Region 1: Beschluss vom 19.07.2022
- Region 2: Beschluss vom 02.05.2022 und 26.10.2022 (Flächenziel mind. 1,8 + X)
- Region 3: Beschluss vom 03.06.2022

Zweck dieser Beschlüsse war es, den offiziellen Startschuss für die Regionalplanung zu geben und möglichst frühzeitig mit der konkreten Flächenprüfung zu beginnen und den Ausbau zu beschleunigen. Ursächlich für das Erliegen des Windkraftausbaus in Unterfranken war die 10 H-Regelung. Der Windenergieausbau hat bei der Abwägung mit anderen Belangen durch das neu normierte überragende öffentliche Interesse insbesondere gegenüber dem Natur- und Landschaftsschutz zusätzliches Gewicht erhalten und es werden sich neue Flächenpotentiale bei den Regionalplanfortschreibungen ergeben.

Überblick aktuelle Beschlusslage der drei Regionalen Planungsverbände:

Region 1: Bayerischer Untermain

Der Verbandsversammlung des RPV 1 hat den vorgelegten Entwurf des Kapitels 5.2 „Energie“ einstimmig gebilligt und beschlossen, dass öffentliche Beteiligungsverfahren durchzuführen. 01.10.2024

Region 2: Würzburg

| | |
|--|------------|
| Das Vorgehen der Regionsbeauftragten sowie der in Erstellung befindliche jeweilige Kriterienkatalog wurde zustimmend vom RPV 2 zur Kenntnis genommen. | 13.03.2023 |
| Das Erreichen des Zwischenziels für 2027 (1,1 %) wurde in der Region Würzburg festgestellt. | 13.03.2023 |
| Beibehaltung rechtskräftiger VRG/VBG. Prüfung Aufstufung VBG zu VRG bei Eignung entsprechend Kriterien. Aufhebung Ausschlussgebiete. | 17.04.2024 |
| Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat am 22.01.2025 beschlossen, für die Teilfortschreibung im Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“) das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen. Der Beschluss wurde mit 19 Ja- und 2 Nein-Stimmen gefasst. | 22.01.2025 |

Region 3: Main-Rhön

| | |
|--|------------|
| Die Regionsbeauftragte wird beauftragt, auf Grundlage des vorgestellten Kriterienkatalogs die Suchkulisse für geeignete Vorranggebiete zu ermitteln und den Städten und Gemeinden sowie den jeweiligen Landkreisen vorzustellen. | 21.03.2023 |
| Dem Kriterienkatalog kommt derzeit noch keine bindende Wirkung zu. | |
| Der Planungsausschuss des RPV 3 hat am 19.02.25 den vorgelegten Entwurf des Kapitels „Windenergie“ einstimmig gebilligt und beschlossen, dass öffentliche Beteiligungsverfahren durchzuführen. | 19.02.2025 |

7. Weiteres Vorgehen

Durch den Beschluss des Ministerrats vom 28.06.2022 ist festgelegt, dass die RPV mit der Aufgabe der Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche für Windenergie an Land betraut werden. Das heißt, sie sind die entscheidenden Akteure bei der Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Die Arbeiten zur Aufstellung bzw. Überarbeitung der regionalen Windenergiekonzepte werden durch die höhere Landesplanungsbehörde für die Regionalen Planungsverbände ausgeführt. Aufbauend auf den neuen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen erarbeiteten die Regionsbeauftragten die konzeptionelle Herangehensweise sowie den Kriterienkatalog, der den neuen Flächenausweisungen zugrunde zu legen ist. Ziel ist eine angemessene Bewältigung der Anforderungen u.a. des Immissionsschutzes und der Siedlungen, des Natur- und

Artenschutzes, der Belange des Trinkwasserschutzes, des Denkmalschutzes, des Militärs und zivilen Luftverkehrs sowie der Nutzung des Waldes bei einer gleichzeitig ausreichenden, zügigen Ausweisung von Windenergiegebieten entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte.

Die öffentlichen Beteiligungsverfahren in denen die Planentwürfe vorgestellt wurden, sind in jeweiligen drei Regionen bereits abgeschlossen und alle Regionalen Planungsverbände haben für Herbst/Winter dieses Jahres (2025) Sitzungen geplant, in denen der Beschluss über die endgültige Festlegung der neuen Vorranggebiete für Windenergie gefasst werden soll.

Würzburg, September 2025
Regierung von Unterfranken
- Sg. 24 -